



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt - Schiedsstellenverfahren

In § 11a Abs. 1 und 2 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften abschließen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Städten und Gemeinden gibt es Kostensatzvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Tageseinrichtungen? Bitte einzeln auflisten.
2. Wie viele Schiedsverfahren sind derzeit in Sachsen-Anhalt anhängig, da keine Kostensatzvereinbarungen zustande gekommen sind? Bitte nach Gemeinde, Träger und jeweilige Einrichtung aufschlüsseln.
3. In welchem zeitlichen Rahmen kommt es derzeit zu Entscheidungen durch die Schiedsstelle, nachdem ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der Schiedsstelle gestellt wurde?
4. Wie viel Verwaltungsgerichtsprozesse sind derzeit anhängig, die als Rechtsweg nach Schiedsstellensprüchen genutzt werden? Bitte einzeln aufschlüsseln.

(Eingang bei der Landesregierung am 28.10.2016)